

Werk

Titel: Aktenmäßiger Unterricht an das Publikum, über die Rechts-Sache des Reichs-Grafen ...

Ort: [S.]

Jahr: 1792

Kollektion: Bucherhaltung; vd18.digital

Gattung: Streitschrift

Werk Id: PPN50932200X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN50932200X|LOG_0004

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=50932200X>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



§. 21.

Dieser war, daß unterm 13ten Mai 1791, bei Höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichs-Hofrathe das Allerhöchste Conclufum ergieng:

No. 9.

Fiat Sententia absolutoria, cum condemnatione partis impetrantis in expensas.

§. 22.

Also abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt! Dieß war gegen die Erwartung des Grafen von Lehrbach: und man wird zugeben, daß es keine Belohnung für die gute gemeinnützige Absichten war, die ihn hauptsächlich zu Unternehmung dieses Rechtsstreits bewogen hatten. Die Kränkungen, die ihm dieses verursachen mußte, haben zwar die Empfindungen der allerunterthänigsten Ehrfurcht gegen die Majestät, in deren Allerhöchstem Namen das Urtheil gesprochen ist, und gegen das erhabene Tribunal, das es gesprochen hat, nicht schwächen können: aber die, auf reife und unbefangne Ueberlegung gegründete, vollkommenste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache, hat ihm den Muth gegeben, sie noch einmahl der Allerhöchstrichterlichen Einsicht zu unterwerfen, und giebt ihm Hoffnung, zu einem günstigern zweiten Erfolg.

Seine, in der Revisions-Instanz aufgestellte Beschwerden sind:

- I.) Daß seiner Gemahlin das Mit-Verwaltungsrecht über das gemeinschaftliche von Ulnerische Familien-Hospital abgesprochen —
- II.) Daß der Freiherr von Dalberg nicht einmahl zur Rechnungs-Ablage schuldig erkannt — und
- III.) daß er (Graf von Lehrbach) sogar in die Kosten verurtheilt worden ist.

Der Allerhöchste Richter wird über diese Beschwerden, aus den vorliegenden Akten, urtheilen.

Unterdessen, biß daß dieses geschieht, urtheile aber auch das unparteiische Publikum, dessen Urtheil den Grafen von Lehrbach, in mancher Rücksicht, und auf alle Fälle, nicht weniger wichtig ist.

Rechtliche Ausführung.



§. 23.

E r s t e B e s c h w e r d e.

Der, bei der ersten Beschwerde zum Grunde liegende, Hauptsatz:

Daß der Frau Gräfin von Lehrbach das Recht der Theilnahme an der Verwaltung des von Ulnerischen Hospitals zustehe,

ist, an sich selbst betrachtet, eine unmittelbare Folgerung aus dem anerkannten, und nie widersprochenen Thatsache:

Daß der ganze Inbegriff dieser Gerechtsame unter das zurückgelassne Allodial-Vermögen des verstorbenen Freiherrn Johann Wilhelm von Uner gehörte, und daß dieser, weder durch einen letzten Willen, noch auf irgend eine andre Weise, etwas verordnet hat, wodurch, in Ansehung derselben, das gemeine gesetzliche Erbfolge-Recht abgeändert worden wäre.

Die hinterlassne drei von Unerische Töchter hatten auf den gesamten väterlichen Nachlaß, nach den Gesetzen, vollkommen gleiches Erbrecht; sie mußten es also auch auf diesen Theil des Nachlasses haben. Der Grund der Klage, so wie die daraus gezogene rechtliche Folgerung, ist mit diesen wenigen Worten ins Reine gebracht. Aber die gegenseitige Einwendungen beruhen auf besonderen Thatsachen, deren Erheblichkeit nun genauer untersucht werden muß.

§. 24.

Eine Intestat-Erbfolge kann, nicht bloß durch einen letzten Willen, sie kann auch durch Verträge und Familien-Gesetze, und zwar sowohl durch allgemeine Erbverträge, als auch durch solche, die bloß den einzlen Gegenstand betreffen, verändert werden. Von dieser letztern Art ist derjenige Vertrag vom Jahr 1467, aus welchen der Freiherr von Dalberg seine

A.) Erste Einwendung gegen das dießseits reklamirte gemeinschaftliche gleiche Erbrecht herleiten, und seiner Gemahlin, als ältesten Tochter, das ausschließende Hospital-Verwaltungsrecht vindiciren will. (S. 2. 17.)

1.) Diese Einwendung erschien am 1ten Julius 1782, Vormittags, als der, von dem Freiherrn von Dalberg abgeschickte Notarius dem Grafen von Lehrbach die Original-Urkunde vorlegte, beim ersten Anblick, sehr gegründet. Die Worte:

” Daß die Uner und ihre Erben Mannsgeschlecht, der ältesten,
 ” oder Tochter, ungerichtlich Pfleger und getruwe Zuseher sin solz,
 ” len zc. ”

waren deutlich zu lesen, obgleich freilich, bei der fehlerhaften Construction, nicht so ganz deutlich zu verstehen: aber, da es dem Erklärer teutscher Urkunden aus dem Mittel-Alter, auf grammatische Richtigkeit so genau nicht ankommt; so ließ sich daraus doch immer, in Ermanglung eines andern, der Sinn erzwingen, daß sowohl bei dem Manns-Geschlechte, als bei den Töchtern die Erstgeburch den Vorzug haben sollte.

§. 25.

Aber alle Kunst des Hermeneutikers geht verloren, so lange der Diplomatiker nicht befriedigt ist. Die Urkunde war verfälscht, war gerade in den entscheidenden Worten so grob verfälscht, daß der Betrug,

gleich beim ersten flüchtigen Anblicke in die Augen fiel. Es hieß vormahls nicht:

” Mannsgeschlechte, der ältesten oder Tochter ”

sondern:

” Mannsgeschlechte, der ältesten einer oder zween ”

Die verfälschten Worte können also nichts beweisen: es kann von ihrem Sinne gar nicht die Frage seyn.

§. 26.

Das Factum ist sehr auffallend, und mancher Leser wird deswegen vielleicht an dessen Richtigkeit zweifeln. Da man demselben die Urkunde selbst, welche übrigens die Spuren der erlittenen Mißhandlung sichtbar an sich trägt, nicht vorlegen kann; so wird es nicht unnütz seyn, die übrige darüber vorhandne Beweise hier kurz zusammen zu faßen.

Daß, zur Zeit der von Unerischen Erbvertheilung die Urkunde noch die Worte: ” einer oder zween ”, anstatt ” oder Tochter ” enthalten habe, erhellt:

a.) aus einer davon, im Jahr 1773, unter der Aufsicht des verpflichteten Erbvertheilungs Actuarii, Notarii Meyer, davon gefertigten Abschrift. Diese Abschrift ist zwar nicht viduirt: aber der Notarius Meyer sagt, unterm 25ten November 1782, an Eides = Statt, aus, daß er den Verfertiger derselben, in allem was er ihm abgeschrieben, immer vollkommen zuverlässig gefunden habe: und es läßt sich überdieß auch gar kein vernünftiger Grund gedenken, aus welchem der damalige Abschreiber eine solche Verfälschung hätte unternehmen sollen.

No. IO.

b.) Aus dem, von gedachtem Notarius Meyer selbst, auf seine Amtspflichten, im Jahr 1774, über sämtliche Hospitals = Urkunden eigenhändig gefertigten Real = Repertorio, worin die oft angeführten ächten Worte der Urkunde Auszugsweise enthalten sind.

No. II.

c.) Aus dem Zeugniß eben dieses Notarii Meyer, welcher bei der Vorlegung des Originals gegenwärtig war, die Verfälschung mit eignen Augen gesehen, und genau untersucht hat. Dieser sagt: ” Er habe ganz deutlich erkannt, daß von dem abgeänderten Worte (Zween) der vordere Buchstabe ganz, an den übrigen aber oben die Köpfe radirt, und mit einer frischen Tinte, oder aber, welches er mehr dafür halte, mit einem wohl naßgemachten Bleistifte das Wort ” Tochter, und zwar mit einem D. geschrieben, daraus gestaltet worden sey. ”

d.) Aus dem Zeugniß des Notarii Diez selbst (Weil. Nro. 7, 8.) welcher, in den, über den Vorgang errichteten Instrumenten, zwar, aus Schonung für seinen Herrn Requirenten, nicht geradezu die Verfälschung eingestehet, jedoch aber auch dieselbe, wie er doch sonst den dringendsten Anlaß gehabt hätte, nicht zu widersprechen wagt.

e.) Aus

e.) Aus dem Umstande, daß, bei dem, im Jahr 1773, über die Hospitals-Verwaltung zwischen sämtlichen von Ulmerischen Erben gepflognen Verhandlungen, die Freifrau von Beldebusch, indem sie, als zweitälteste Tochter, auf die Mitverwaltung Anspruch machte, sich auf die befragte Urkunde ausdrücklich berufte, dieses aber sie, vernünftiger Weise nicht hätte thun können, wenn man nicht damals das Daseyn der Worte: "einer oder zween" für bekannt und ausgemacht angenommen hätte. Endlich

f.) Aus dem, nicht weniger erheblichen Umstande, daß diese Worte, der ganzen Periode einen grammatisch richtigen Zusammenhang geben, anstatt daß durch die untergeschobne "oder Tochter" eine ganz unnatürliche, und in keiner bekannten Sprache, auch selbst nach dem verdorbensten Stil der unausgebildeten Stände, gewöhnliche Wortfügung entsteht. Im fünfzehnten Jahrhundert war die Kunst Deutsch zu schreiben schon keine so seltne Kunst mehr, daß man dem Kurpfälzischen Ober-Unt Amt Heidelberg, welches die Urkunde ausgefertigt hat, eine so kauderwälsche Art sich ausdrücken, als diese Urkunde, nach der befragten Veränderung enthält, sollte zutrauen können. Auch ist dieselbe in allen ihren übrigen Theilen so richtig und deutlich abgefaßt, daß es schlechterdings unbegreiflich seyn würde, wie die befragte Stelle von eben demselben Verfasser herrühren könnte.

S. 27.

Der Freiherr von Dalberg hat übrigens diese Verfälschung, zwar nicht gerade zu eingestanden, aber doch auch nicht, sie zu leugnen vermocht: und er hat sogar, in einer seiner übergebenen gerichtlichen Schriften, auf die, von der verfälschten Stelle, zu seinem Vortheil zu machende Anwendung gewissermaßen Verzicht gethan.

Inzwischen ist der Graf von Lehrbach weit entfernt, seinen Herrn Schwarzer zu beschuldigen, daß er selbst die Verfälschung gemacht habe, oder daß sie auf sein Geheiß, oder mit seinem Vorwissen geschehen sey. Auch will er das Zeugniß, welches einige, in dessen Diensten gestandne Personen sich selbst gegeben haben, daß sie an diesem praktischen Kunststück keinen Antheil hätten, gerne als hinlänglich annehmen. Ihm kommt es nur darauf an, zu zeigen, daß die Urkunde verfälscht sey. Durch Wen sie es geworden sey, das kann nicht hauptsächlich ihn — aber das sollte billig doch den Freiherrn von Dalberg etwas mehr interessieren, da die Urkunde seiner Verwahrung anvertraut war, da sie zu seinem Vortheil angeführt ward, und da er also, auf alle Fälle, doch einigermaßen compromittirt ist. Es bleibt deswegen auch unbegreiflich, warum er, um den Thäter auszuforschen, nicht die geringste Untersuchung, die doch, allen Umständen nach sehr leicht hätte fallen müssen, angestellt hat.

Noch kann man nicht unbemerkt lassen, daß derselbe, in der Verlegenheit worinn er sich durch diese Geschichte gesetzt fand, darauf verfallen war, die Veränderung einem Zufalle, worzu die Beschaffenheit des Pergaments Anlaß gegeben haben könnte, zuzuschreiben. Die Haut soll an der befragten Stelle, von



Natur ein wenig dünner seyn, und dadurch ganz unschuldiger Weise einer Rasur ähnlich sehen. Das könnte man allenfalls, bis zu näherer Einsicht, zugeben: aber da die Haut doch die genug war, um die Worte 300 Jahre lang unverfehrt zu erhalten; so ist schon schwer zu begreifen, wie, durch ihre bloße Dünne, diese Worte in den letzten 8 Jahren ausgelöscht werden konnten: und noch weniger begreift man, wie, blos durch die Dünne der Haut, und die Länge der Zeit, diese Worte endlich in ganz andre Worte haben verwandelt werden können. Ein Mirakel läßt sich doch hier nicht wohl voraussetzen.

Der erwähnten Verlegenheit muß man es übrigens wohl auch zuschreiben, daß, oben erzähltermassen, nachdem die Verfälschung entdeckt war, ein Versuch gemacht wurde, sie wieder auszulöschen, und die ganze Stelle unleserlich zu machen. Der Notarius, unter dessen Händen dieses geschehen ist, will es damit entschuldigen, daß, bei der damaligen heißen Jahreszeit, die Finger leicht geschwitzt haben könnten. Aber, was hatten die Finger auf der Urkunde, und zwar gerade auf der entscheidenden Stelle, zu thun? Gesunde Augen waren vollkommen hinreichend, sie zu betrachten und zu untersuchen.

Noch muß hier der Graf von Lehrbach, zu seiner eignen Verwahrung, und um allenfallsigen Mißdeutungen vorzubeugen, eines besondern Umstandes erwähnen. Als die anstößige Geschichte von der Urkunden-Verfälschung ruchtbar ward; so war dem Freiherrn von Dalberg daran gelegen, nicht selbst für den Urheber derselben gehalten zu werden. Er verlangte von dem Grafen von Lehrbach darüber eine Erklärung, und zwar eine schriftliche Erklärung. Da dieselbe auf eine Art gefordert wurde, die dieses Letztern eignen Ehre nicht nachtheilig war; so stellte er sie, unter Vermittlung einiger sehr Hochachtungswürdigen Männer, so aus, wie sie unter den Beilagen abgedruckt ist. Er legt nun auch dieses Aktenstück, hauptsächlich um deswillen, dem Publikum vor, damit man nicht allenfalls glaube, er befürchte, seinem, damals gethanen Versprechen hier zuwidergehandelt zu haben. Zugleich aber mag diese Urkunde über seine persönliche Gesinnungen gegen seinen Herrn Schwager ein neues Zeugniß geben, welches hoffentlich Niemand zu seinem Nachtheil verstehen wird. Ob sie sonst noch über die Sache einiges Licht verbreite, das überläßt er dem Verstande des Lesers zu beurtheilen.

No. 12.

§. 28.

2.) Wenn die Urkunde, in ihrer verfälschten Gestalt, überhaupt nichts beweisen kann, so bleibt nun noch die Frage übrig, ob sie denn in ihrer ursprünglichen ächten Gestalt etwas zum Vortheil des Freiherrn von Dalberg beweise? Ob auch alsdann, wenn man ihr diese ihre ächte Gestalt wieder giebt, in derselben noch das, für dessen Frau Gemahlin, als älteste Tochter, in Anspruch genommene ausschließende Verwaltungs-Recht gegründet sey?

Man muß entweder die, nach Vernunft und positiv Gesetzen, ausgemachtesten Rechts-Grundsätze verleugnen, oder man muß diese Frage verneinen.

Zwischen

Zwischen dem Hospital (als einer moralischen Person) auf der einen, und der von Ulnerischen Familie, auf der andern Seite, war im Jahr 1467. Streit, wer das erstere, oder vielmehr dessen Güter, verwalten sollte. Beide Theile verglichen sich, und das Hospital räumte der Familie das Recht der Verwaltung ein, jedoch mit der Einschränkung auf das männliche Geschlecht, und mit der näheren Bestimmung, daß immer Einer oder Zween der ältesten vom männlichen Geschlecht dieses Recht ausüben sollten.

Es ist hieraus offenbar

a) daß, nach dem Buchstaben des Vertrags, das weibliche Geschlecht gar kein Recht zur Verwaltung des Hospitals habe, und daß also auch, in Ansehung des weiblichen Geschlechtes, von dem, blos in Ansehung des männlichen eingeführten, Vorzug des Alters nicht die Frage seyn könne.

§. 29.

So unwidersprechlich dieses ist; so hat indessen doch, als, nach mehr als 300 Jahren, endlich das ganze männliche Geschlecht der von Ulner erloschen war, Niemand, weder das Hospital selbst, noch die Landesherrschaft, den übrig gebliebenen weiblichen Nachkommen das Recht der Verwaltung streitig gemacht, und sie ist wirklich in dessen ruhigem, und als rechtmäßig anerkanntem, Besitze.

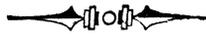
Auch ist das Recht zu diesem Besitze wohl nicht zu bezweifeln: denn Niemand bezweifelt, daß die Familie das Hospital gestiftet, und der Vertrag von 1467 erklärt selbst, daß die Familie schon vorher die Verwaltung gehabt habe. Die darin geschehene Einschränkung auf Manns = Geschlecht kann also nur, nach Art eines Familien = Fideicommisses, auf so lange, als das männliche Geschlecht existirte, und, wie jedes Fideicommiss, mit Vorbehalt des ledigen Anfalls zu verstehen seyn.

§. 30.

Aber wenn nun

b.) der Freiherr von Dalberg behaupten will, daß, nach der Analogie des Vertrags von 1467, vermittelst einer ausdehnenden Erklärung desselben, bei dem weiblichen Geschlecht auch der Vorzug des Alters nach Statt finden müsse, so hat er hier offenbar Unrecht.

Man will zugeben, daß dieser Vertrag, in gegenwärtiger Anwendung, nicht als ein Vertrag, sondern als ein Familien = Gesetz zu betrachten, und daß also, bei seiner Erklärung nach eben den Grundsätzen, wie bei Erklärung der Gesetze, zu verfahren sey. Die Familie hat, indem sie mit dem Hospital einen Vertrag schloß, zugleich, für ihre Nachkommen ein Gesetz gemacht, daß, im männlichen Geschlechte, die ältesten vor den jüngern, in Ansehung der Hospitals = Verwaltung den Vorzug haben sollen. Aber dieses Gesetz spricht ausdrücklich blos von dem männlichen Geschlechte, und thut des weiblichen keine Erwähnung.



In der Lehre von der Anwendung der Gesetze ist die erste Regel die: Daß diese Anwendung nur auf diejenigen Fälle gehen solle, die in den dispositiven Worten des Gesetzes (sie mögen nun viel oder wenig in sich fassen) wäcrtlich enthalten sind. Die Worte sind die Zeichen, wodurch der Gesetzgeber seinen Willen erklären wollte. Dasjenige also, was diese Worte nicht anzeigen, das hat der Gesetzgeber nicht für seinen Willen erklärt.

Eine zweite Regel, oder vielmehr nur eine nähere Bestimmung der ersten ist: Wenn es, wegen irgend einer Undeutlichkeit in dem Gesetze, zweifelhaft ist, ob nicht der Gesetzgeber seinen Willen noch über mehrere Arten von Fällen, als die dispositive Worte enthalten, habe zu erkennen geben wollen; so kann die ausdehnende Erklärung des Gesetzes, das heißt die Anwendung desselben auf nicht ausgedrückte Fälle, nur in sofern Statt finden, als der Grund des Gesetzes auf diese nicht ausgedrückten Fälle eben so gut als auf die ausgedrückte, seine Anwendung hat.

Die dritte Regel: Doch findet diese ausdehnende Erklärung wegen der Allgemeinheit des Grundes, alsdann nicht Statt, wenn dieser Grund nicht sowohl in der Natur der Sache, als in der bloßen Willkür des Gesetzgebers liegt, und also die Verordnung schon an sich selbst gegen das Natur = Recht, gegen die Billigkeit, und gegen allgemeinere Gesetze, und Rechts = Grundsätze streitet.

Der Graf von Lehrbach glaubt, in Ansehung der Richtigkeit dieser Regeln, sich auf den gefunden Menschenverstand eines jeden denkenden Lesers, und besonders auf das geübtere Urtheil eines jeden denkenden Rechtsgelehrten, berufen zu können. Auch stimmt damit die allgemeine Praxis überein, und die Sätze:

Daß bei deutlichen Gesetzen keine Erklärung (mithin auch keine Ausdehnung) Statt habe: Daß Gesetze, welche eine Verordnung gegen die natürliche Billigkeit und gegen die allgemeinere Rechts = Grundsätze (ein Jus singulare) enthalten, in zweifelhaften Fällen, keine ausdehnende Erklärung leiden, und

daß, in Fällen dieser Art jedesmahl die Anwendung soviel möglich den gemeinen Rechten gemäs gemacht werden müsse:

sind in allen Gerichtshöfen als eben soviel Axiome angenommen.

§. 31.

Und nun die Anwendung hiervon auf den gegenwärtigen Fall: der Vertrag, oder vielmehr das Familien = Gesetz, führt, in Ansehung der Erbfolge in dem Recht der Hospitals = Verwaltung, einen Vorzug des Alters, jedoch ausdrücklich nur im männlichen Geschlechte, ein. Dieser Vorzug des Alters ist, an sich selbst, gegen die natürliche Billigkeit, und gegen die gemeine Rechte: denn diese letzre geben allen, in gleichem Grade stehenden, Nachkommen gleiches Erbrecht: und das Gefühl für die Billigkeit dieser bürgerlichen Einrichtung ist so allgemein, daß sie,

sie, als Regel noch in alten Zeiten, und bei allen gesitteten Völkern Statt gefunden hat. Auch läßt sich überall kein, in der Natur der Sache liegender, hinreichender Grund gedenken, aus welchem, in gegenwärtigem besondern Falle, der Erstgebohrne vor dem Nachgebohrnen den Vorzug haben sollte. In abstracto betrachtet ist Jener nicht fähiger als Dieser zu Verwaltung eines Hospitals: und diese Verwaltung läßt sich durch Mehrere gemeinschaftlich eben so gut, und, in gewisser Rücksicht, noch besser und zweckmäßiger, als durch einen Einzigen, führen. Es war also bei den Verfassern des Familien-Gesetzes, bloße Willkühr, als sie, im männlichen Geschlechte, den Vorzug des Alters einführten. Diese willkührliche Verordnung ist verbindlich: das wird Niemand läugnen. Aber sie ist nur nach dem strengen Buchstaben verbindlich: denn sie ist verhaßt in den Gesetzen, und man hat folglich überall keine Ursache, ihre Wirkung über die Grenzen auszudehnen, die ihnen durch den Buchstaben vorgegeschrieben sind.

Man wird hoffentlich nicht hiergegen das Beispiel des, beinahe allgemein eingeführten, Rechts der Erstgeburt in regierenden Häusern, als einen Beweis anführen wollen, daß der Vorzug des Alters bei der Erbfolge doch nicht so ganz willkürlich seyn könne, daß er gewissen allgemein angenommenen Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit, oder doch des, in der bürgerlichen Gesellschaft oft deren Stelle vertretenden, Gemeinen Bestens, gemäß, und daß er also, bei Anwendung eines Gesetzes, allerdings, durch möglichste Ausdehnung desselben, zu begünstigen sey. Diese Vergleichung würde gar zu sehr hinten. Das ausschließende Recht der Erstgeburt bei der Staaten-Erbfolge hat die Erhaltung der Stärke des Staats zur Absicht: hier aber ist nicht von einem Staate die Rede, der sich desto besser befindet, je einfacher die Grundsätze sind, nach denen er regiert wird, und je weniger Souverains er zu erhalten hat; sondern von einem Hospital dessen Wohlfarth von der Zahl seiner Vorsteher ganz unabhängig ist, oder vielmehr, das sich, im Allgemeinen betrachtet, oft gerade desto schlechter befinden kann, wenn seine Verwaltung in der unumschränkten Willkühr eines Einzigen steht.

Aus allem diesem ist es nun hoffentlich klar genug, daß der, in oft erwähntem Vertrage festgesetzte Vorzug des Alters bei dem männlichen Geschlechte, auf das weibliche Geschlecht, nach Erlöschung des männlichen, keine Anwendung haben kann.

§. 32.

Uebrigens aber,

b.) auf einen Augenblick angenommen, daß, nach Erlöschung des von Ulnerischen Mannsstammes, der Vertrag von 1467, bei der Erbfolge in dem Rechte der Hospitals-Verwaltung noch immer seine Anwendung habe; so steht ja doch, selbst nach diesem Vertrage, gedachtes Recht nicht schlechterdings dem Erstgebohrnen allein, sondern Einem oder zweien der Ältesten zu. Es kam beiden Theilen selbst zu gefährlich vor, daß die Güter des Hospitals den Händen eines Einzigen anvertraut seyn sollten. Dem Gurfunden der gesamten Familie ward es also, da man voraussetzen konnte, daß dieser die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung



der Stiftung immer am Herzen liegen würde, überlassen, dem Ältesten noch Eiznen von den Ältesten zum Mit-Verwalter beizugeben.

Die Freifrau von Dalberg würde sich also — in dem oben vorausgesetzten Falle — doch immer gefallen lassen müssen, daß wenigstens eine ihrer Frauen oder Schwestern die Verwaltung des Hospitals mit ihr theilte. Denn das wird sie doch wohl nicht behaupten wollen, daß, nach den Worten des Vertrags, es von der Willkür des Ältesten abhängt, einen Mitverwalter anzunehmen oder nicht. Wenn dieses wäre; so hätte es keiner ausdrücklichen Verordnung bedurft. Die Verwaltung ward als ein Recht nicht als eine Pflicht, betrachtet, und wenn man Jemanden ein Recht einräumt; so würde es abgeschmactt seyn, ihm zugleich die, sich von selbst verstehende Erlaubniß zu geben, dieses Recht mit Jemanden zu theilen: aber die Verbindlichkeit dazu kann man ihm auflegen. Auch würde, bei einer solchen Willkür, offenbar die Absicht der Verordnung, welche, wie schon gesagt, keine andere, als die Sicherstellung einer guten Verwaltung gewesen seyn kann, verfehlt werden.

§. 33.

Eben so wenig kann die Freifrau von Dalberg ihr angemastetes alleiniges Verwaltungsrecht auf die, von der Frau Gräfin von Beldebusch, als zweitältesten Tochter, geschehne Verzichtleistung (§. 11.) gründen. Wenn, wie hier vorausgesetzt wird, der Vertrag von 1467 auf die weibliche Nachkommenschaft überhaupt noch Anwendung hätte; so würde zwar die Frau Gräfin von Beldebusch unstreitig das erste Recht auf die Mitverwaltung gehabt haben: aber eben so unstreitig würde auch, nach dem was in nächstvorhergehendem §. ausgeführt worden, die gesamte Familie, und jedes einzelne Mitglied derselben, das Recht gehabt haben, darauf zu bestehen, daß die Verwaltung von Zweien geführt würde. Also, zwar auf Jenes, nicht aber auf Dieses, konnte die Frau Gräfin von Beldebusch Verzicht thun: Jenes, nicht aber Dieses, konnte sie der Freifrau von Dalberg abtreten. Es folgt hieraus sehr natürlich, daß, sobald dieselbe sich ihres Mitverwaltungs-Rechts begeben hatte, oder zu Ausübung desselben nicht fähig war — auch dieses Letzere ist, da sie schon lange von ihrem Gemahl getrennt, und im Kloster lebt, der Fall — in demselben Augenblick dieses Recht, anstatt sich mit demjenigen der Freifrau von Dalberg zu consolidiren, auf die Frau Gräfin von Lehrbach, als die, nun nachfolgende Tochter, übergeben mußte.

§. 34.

B.) Die zweite Einwendung des Freiherrn von Dalberg ist mit der ersten von ähnlicher Art. In dem Stiftungsbrief des St. Wilhelms Altars von 1470 (§. 3.) soll ein Familien-Gesetz liegen, vermöge dessen, in Ermanglung der männlichen Nachkommen, auch bei den weiblichen der Vorzug des Alters Statt finde. Es ist, bei Einsicht der Urkunde, nicht zu leugnen, daß Wilhelm von Ulner diesen Vorzug des Alters, auch bei den Töchtern verordnet habe. Aber alle Anwendung

wendung dieser Urkunde auf den gegenwärtigen Fall fällt, aus gedoppeltem Grunde weg, nehmlich:

1.) Weil sie mit keinem Worte von der Verwaltung des Hospitals, sondern einzig und allein von Verleihung der Altars-Pfründe redet. Jedermann sieht ein, daß dieß zwei ganz verschiedene Gegenstände sind. Wilhelm von Ulner dachte nicht an Jene, und redete deutlich nur von Dieser.

Auch konnte er über die Hospitals-Verwaltung nichts verordnen: denn er hatte das Hospital nicht gestiftet, war, als ein Geistlicher, ohne Zweifel von der Familie abgefunden, hatte also an dessen Verwaltung selbst keinen Antheil, und erst drei Jahre, vorher hatten Philipp und Hartmann von Ulner über dieselbe schon wirklich verordnet.

Auch sind die Verwaltung des Hospitals, und die Verleihung der Pfründe keineswegs unzertrennliche Dinge: denn, zu eben der Zeit, als Philipp und Hartmann von Ulner jene Verwaltung führten, hat Wilhelm von Ulner nicht allein die Pfründe gestiftet und besessen, sondern auch, wie der Stiftungs-Brief ausdrücklich sagt, sie, auf den Fall seines Todes, zum erstenmahl selbst an Wilhelmus Kreyß von Bensheim verliehen: und es brauche übrigens kaum erwähnt zu werden, daß die Einkünfte der Pfründe nicht zu den Gütern des Hospitals gehören, und daß also der Priester des Wilhelms Altars Jene ruhig verzehren kann, wenn auch nicht sein Patron die Verwaltung über die Hospitals-Güter führt. Man sieht hieraus hofentlich deutlich genug, daß der Stiftungs-Brief des Wilhelms Altars über das Recht der Hospitals-Verwaltung überall nichts entscheiden kann. Wenn der Freiherr von Dalberg schließen dürfte: "Weil meine Gemahlin, als älteste Tochter, das Recht hat, ihre Schwester von der Ernennung des Pfarrers beim Wilhelms Altar auszuschließen; so hat sie auch das Recht, sie von der Verwaltung des Hospitals auszuschließen"; so würde er keinen Schritt weiter zu gehen brauchen, um auch zu schließen: "so hat sie auch das Recht, sie von der ganzen väterlichen Erbschaft auszuschließen". Eine Logik wie diese würde ihn zum Herrn des ganzen Erdbodens machen können.

§. 35.

2.) Ein, obgleich bei diesen Umständen, ganz überflüssiger, zweiter Grund der Unanwendbarkeit des Altars-Stiftungs-Briefs auf das Recht der Hospitals-Verwaltung, ist der, daß die darin, vorgeschriebne Successions-Ordnung in Ansehung des Patronatsrechts ausdrücklich nur auf Hartmanns von Ulner Descendenz eingeschränkt ist. Die oben (§. 30, 31.) angeführte Grundsätze von der strengen buchstäblichen Erklärungs-Art solcher, gegen die gemeine Rechte und die natürliche Billigkeit streitenden Verordnungen, treten hier ebenfalls in ihrer ganzen Stärke ein. Ein, durch Familien-Gesetze eingeführter Vorzug des Alters in der Hartmännischen Familie, zieht keinen Vorzug des Alters, in andern Linien, nach sich. Der Freiherr von Dalberg müßte also, wenn er auch nur auf das ausschließende Patronatsrecht Anspruch machen wollte, vor allen Dingen beweisen, daß die ge-



genwärtige von Ulnerische weibliche Descendenz von jener Hartmännischen Linie abstamme: aber er hat dieses bis jetzt noch nicht bewiesen, und — er kann es nicht beweisen.

§. 36.

C.) Eine Dritte Verschanzung, hinter die der Freiherr von Dalberg sich flüchtete, sind die, mit seiner Gemahlin, noch bei Lebzeiten des Freiherrn Johann Wilhelm von Ulner, und mit dessen Einwilligung, errichtete Ehepacten. Es ist oben schon (§. 9.) mit einigen Worten bemerkt worden, daß der Freiherr von Dalberg geschickt genug war, in dieselbe, nebst andern, die beide jüngere Schwestern äußerst verkürzenden Verordnungen, auch ein Fideicommiß, zum besondern Vortheil seiner Gemahlin, einfließen zu lassen. Der Inhalt dieses Fideicommisses ist:

” Daß, falls eins oder das andere der Fräulein Braut Geschwistern, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, mit Tode abgehen sollte, das, aus der väterlichen Erbschaftsmaße erhaltne Erbtheil auf der Fräulein Braut männliche Descendenz jure fideicommissi verfallen, jedoch aber einer solchergestalten versterbenden Schwester die freie Disposition über das, ihr zukommende Pflichttheil, legitima genannt, jederzeit vorbehalten seyn und bleiben, und übrigens, im Falle eines solchen Zuwachses, gedachte von Dalbergische männliche Descendenz den von Ulnerischen Namen und Wappen führen solle.”

” Würden sie aber keine Kinder hinterlassen; so solle ihr väterliches Erbtheil, jedoch ebenfalls mit Vorbehalt des Pflichttheils, auf die allenthalffige männliche Descendenz ihrer Schwester, jure fideicommissi reciproci, fallen.”

Man kann nicht leugnen daß diese Verordnung, insofern sie zu Rechte beständig ist — dieß räumt der Graf von Lehrbach, aus guten Gründen, noch nicht ein, und er hat sich dagegen bisher, bei jeder Gelegenheit, immer seine Rechtszuständigkeiten feierlichst vorbehalten — der Freifrau von Dalberg, oder vielmehr ihrer männlichen Descendenz, ansehnliche Vorzüge vor ihren Frauen Schwestern giebt: aber von einem Vorzug in Ansehung der Verwaltung des Hospitals ist doch darin mit keinem Worte, weder unmittelbarer noch mittelbarer Weise, die Rede. Man bedenke nur

1.) daß dieses Fideicommiß ausdrücklich den Fall voraussetzt, daß die beide jüngere Frauen Töchter gestorben, und daß sie ohne eheliche Leibeserben gestorben seyn werden. Noch leben beide: und noch ist die Frau Gräfin von Lehrbach in einem solchen Alter, daß, ganz nach dem ordentlichen Laufe der Natur, die Spekulation des Freiherrn von Dalberg auf zwei Drittheile ihres väterlichen Vermögens, gar leicht, durch die Erscheinung ehelicher Leibeserben, auch selbst für die Zukunft gestört werden kann. Inzwischen erfolge dieses oder nicht; so giebt das Fideicommiß,

miß, so lange die Frauen Schwestern am Leben sind, der Freifrau von Dalberg nicht den geringsten Vorzug. Und gesetzt

2.) Beide Schwestern stürben ohne Kinder; so fällt doch — der unverfänglichen Voraussetzung nach — ihr väterliches Vermögen, und also auch ihr Antheil an dem Hospital-Verwaltungs-Recht, nur zu zwei Drittheilen auf die gegenseitige männliche Descendenz, welche

3.) Wenn sie, in diesem Falle, den von Ulmerischen Namen und des von Ulmerische Wappen annimmt, eben so wenig sich als Abkömmling des von Ulmerischen Mannes-Stammes ansehen, und der daraus fließenden Rechte anmassen kann, als wenig, bekannten Rechten nach, auch die feierlichste Adoption diese Wirkung haben würde.

S. 37.

Die bisher erwähnte Einwendungen waren die Außenwerke in dem Vertheidigungs-Gebäude des Freiherrn von Dalberg. Er ist nun dahin gebracht, sich durch diejenige, die er für seine Hauptvestung hält, vertheidigen zu müssen. Aber auch diese hat in ihrer natürlichen Anlage so grosse und wesentliche Fehler, daß man hoffen kann, sie mit dem besten Erfolge anzugreifen.

Ohne Bilder zu reden: Man hat bisher gezeigt, daß vor dem Jahr 1773, die Freifrau von Dalberg keinen gültigen Titel hatte, worauf sie ihr angemaßtes ausschließendes Recht der Hospitals-Verwaltung gründen konnte. Es kommt nun darauf an, noch zu zeigen, daß sie

D.) auch durch die Abtretung von 1773, einen solchen gültigen Titel nicht erhalten hat. Der Leser beliebe sich hier, vor allen Dingen, an die, oben (S. 12., 13.) erzählte Geschichte dieser Abtretung zu erinnern. Es enthält diese Geschichte mehr als einen Grund, aus welchem dieselbe

1.) An sich selbst ungültig, unverbindlich und nichtig ist. Man bedenke nur

a.) daß sie aus einem untergeschobnen, offenbar *in Facto* ganz falschen Grunde geschah. Die Freifrau von Dalberg nahm die alleinige Verwaltung um deswillen in Anspruch, weil sie ihr, nach dem Vertrage von 1467 gebühre. Nach diesem Vertrage aber gebührte sie ihr, wie man oben gezeigt hat, offenbar nicht. Der Freiherr von Dalberg beruhte sich, statt aller Erklärung dieser Urkunde, auf das angebliche Zeugniß des Amtmanns Dithaut, welches wenigstens dadurch nicht gültiger wurde, daß es durch den Mund des von Dalbergischen Sachverwalters abgelegt war! Und eben so wenig dadurch, daß der Amtmann Dithaut schon für seinen Vetter, Spekulation auf den Unterverwalters-Dienst gemacht, und deswegen bei der Freifrau von Dalberg wirklich darum supplicirt hatte! — Es kommt hierzu

b.) Daß die Gerechtfame der Hospitals-Verwaltung, als eine unbewegliche Sache anzusehen, und daß die Abtretung derselben eine Veräußerung war. Den



bekanntesten Rechten nach können Veräußerungen dieser Art, wenn sie auch an sich selbst noch so sehr zum Vortheil der Pflegbefohlenen sind, auch von dem rechtmäßigsten, verständigsten und sorgfältigsten Vormunde, nicht anderst als mittelst vorgängiger Untersuchung und förmlicher Einwilligung des Richters, gültig geschehen. Selbst alsdann, wenn das veräußerte Recht der Unmündigen als zweifelhaft — wie es doch nicht war — und die Abtretung, ihrer Form nach, als ein Vergleich hätte angesehen werden können; so hätte selbst dieser Vergleich, da er eine unbewegliche Sache betraf, um gültig zu seyn, erst von dem Richter geprüft und bewilligt werden müssen.

I. 12. C. de Transact.

BERGER in Respons. P. 1. Resp. 62.

Ueberdieß aber

c.) Wo bleiben hier die übrige wesentliche Erfordernisse eines Vergleichs? Was ist, zu Vergeltung dieser Nachgiebigkeit auf der einen Seite, von der andern Seite nachgegeben worden? Nichts, selbst nicht eine Kleinigkeit allenfalls zum Scheine. Die Freifrau von Dalberg wollte Alles haben, Nichts geben: und der gefällige Vormund ließ es so geschehen. Die Abtretung war eine wahre Schenkung. Das Verschenten aber haben die Gesetze den Vormündern, in sofern es auf Kosten ihrer Pflegbefohlenen geschieht, schlechterdings verboten; und das ist denn auch sehr billig und natürlich.

I. 12. §. 3. D. de Administr. & per. tut.

Der letzte wesentliche Mangel dieser Abtretung endlich ist der, daß

d.) Dieselbe nicht einmahl durch den Vormund selbst, sondern durch einen ganz unqualificirten, und unlegitimierten Stellvertreter desselben geschah. Ob es gleich dem Herrn Grafen von H** unverwehrt, und selbst seine Pflicht war, sich, bei einem vormundschaftlichen Geschäfte dieser Art, des Rathes eines Rechtsverständigen zu bedienen; so konnte doch der Sekretarius Böhmer, da er nicht in vormundschaftlichen Pflichten stand, nicht aus eigener Autorität, und, welches einerlei ist, auf eine bloße General-Vollmacht, handeln.

Diese General-Vollmacht war eine wahre Uebertragung des vormundschaftlichen Amtes, zu welcher kein Vormund befugt ist. Der Herr Graf von H** autorisirte seinen Sekretär:

” Ueber einige, unter den von Ulmerischen Erb- Interessenten noch unbestimmte Punkte der gemeinen Erbschaft noch eine nähere Vereinbarung zu treffen. ”

Der Vormund wußte also selbst nicht einmahl von welchen Gegenständen die Rede sey: noch weniger also konnte er wissen, wie die Rechte seiner Pflegbefohlenen in Ansehung dieser Gegenstände beschaffen seyen. Und doch gab er unumschränkte Vollmacht!

Es ist oben (§. 12.) bemerkt worden, daß der Sekretarius Böhmer selbst diese seine Vollmacht nicht für hinlänglich ansehe, und deswegen, bei der ersten Conferenz, die Sache ad referendum nahm. Desto nöthiger wars also, daß, da er schon den folgenden Tag die nöthige nähere Instruktion zu haben vorgab, und die Abtretungs-Erklärung wirklich ablegte, er wenigstens jetzt eine Special-Vollmacht beigebracht, oder doch der Vormund nachher dessen Handlungen ratificirt hätte. Aber weder das Eine noch das Andere ist geschehen: Der Herr Graf von H** hat nicht einmahl das Protokoll unterschrieben.

An seiner Stelle unterschriebs der Rath Jett, als Mandatarius der verwittweten Freifrau von Ulner, die hier wieder die Eigenschaft einer natürlichen Vormünderin annahm.

Wenn allenfalls der Freiherr von Dalberg glaubt, daß dieser Umstand allen Mängeln abhelfe; so irrt er sich offenbar. Die Freifrau von Ulner war damahls eben so wenig Vormünderin als der Sekretarius Böhmer. Der Herr Graf von H** war vom Kammergerichte allein bestellt: er allein war von demselben angewiesen, bei der Erbvertheilung das Beste seiner Pflegbefohlenen zu wahren: und erst diesem vorgängig sollte wegen Bestätigung der mütterlichen Vormundschaft ergehen was Recht ist. (§. 8.)

Die freigebige Abtretung also, auf die der Freiherr von Dalberg sich soviel zu gut thut, auf die er sein ganzes Recht gründen will, auf der die, Namens einer Unmündigen geschehne unentgeltliche Veräußerung einer wichtigen Gerechtsame beruhen soll, diese Abtretung ist ohne alle vorgängige richterliche Untersuchung, ohne Einwilligung des Richters, nicht von dem Vormunde, sondern von dem Sekretär Böhmer, der weder Vormund, noch legitimirter vormundtschaftlicher Anwalt war, geschehen.

Und nun urtheile der Sachverständige Leser, ob eine solche Abtretung gültig seyn könne?

§. 38.

2.) Aber gesetzt sie wäre, dem allem ungeachtet, nicht ungültig, nicht unverbindlich und an sich selbst nichtig; so wird doch Niemand leugnen, daß die Frau Gräfin von Lehrbach, durch den Verlust einer solchen Gerechtsame, wofür sie nicht den geringsten Ersatz erhalten hat, in Schaden gesetzt, daß sie dadurch lädirt worden ist. Und, wenn dieses ist, so kann man eben so wenig läugnen, daß ihr dagegen, da sie damahls minderjährig war, und da sie die Klage, — mit eventueller ausdrücklicher Berufung auf diese ihr zustehende Rechts Wohlthat — innerhalb der gesetzlichen Frist angestellt hat, die Wiederherstellung in den vorigen Stand angedeihen muß. Jedermann weiß, daß dieses, den Minderjährigen zum Besten, verordnete Rechtsmittel den Fall einer an sich selbst gültigen und verbindlichen Handlung nicht allein nicht ausschließt, sondern auch selbst nothwendig voraussetzt:



1. 16. D. de Minor. 1. 3. C. de Minor.

1. 4. C. Si adversus rem judic.

und daß also auch selbst alsdann, wenn die Handlung des Vormundes (wie z. B. die Veräußerung eines unbeweglichen Guts) von dem Richter auf die feierlichste und vollgültigste Weise gebilligt und bestätigt ist, dagegen dennoch, sobald nur eine Läsion erscheint, die Wiederherstellung Statt findet.

l. 1, l. 11, in fine C. de Prædiis & aliis rebus Minor.
sine decreto &c.

Es ist unangenehm, solche allgemein bekannte, noch nie bestrittne, Sätze, noch mit Beweisstellen belegen zu müssen: aber es charakterisirt den Gegner. Der Freiherr von Dalberg wußte diesen Sätzen weiter nichts entgegen zu setzen, als, "Daß" die Abtretung von dem Vormunde gültig geschehen sey." Eine Behauptung, die nicht allein, wie man oben gezeigt hat, offenbar falsch ist, sondern aus der auch, wenn sie wahr wäre, hier nicht das Geringste folgen würde.

§. 39.

Es hat endlich derselbe

E.) noch eine fünfte Einwendung gemacht, die er Exceptionem plurium interestedentium nannte, und deren man also, da sie doch einmahl gemacht ist, ebensfalls hier noch kürzlich erwähnen muß. Es ist wahr, daß die Freifrau von Dalberg, ausser der Frau Gräfin von Lehrbach, noch zwei Mit-Erbinnen, nemlich die verwitwete Freifrau von Ulner, und die Frau Gräfin von Velderbusch, gehabt hat: aber es ist auch gewiß, daß dieser Umstand auf gegenwärtige Sache nicht den geringsten Einfluß haben kann.

Was die erstere betrifft; so würde es allenfalls auf eine nähere Untersuchung ankommen, ob der Vergleich vom 8. April 1772, wodurch sie als Mit-Erbin zu gleichen Theilen angenommen ward, blos von demjenigen Theil der Verlassenschaft, der sich auf Geldes-Werth reduciren ließ, zu verstehen sey, oder ob er ihr auch an andern, nicht zu Gelde anzuschlagenden Gerechtsamen der Familie Antheil gebe? Aber sie hat, in Ansehung der Hospitals-Verwaltung, selbst diese Untersuchung überflüssig gemacht, indem sie, wie oben (§. 12.) erwähnt worden, bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand, ihre Erklärung ausdrücklich blos in der angenommenen Eigenschaft einer natürlichen Vormünderin ihrer Fräulein Tochter, abgab, und sich, für sich selbst nicht das Geringste vorbehielt. Diese kann also hier unter die Mit-Interessenten nicht gerechnet werden.

Die Frau Gräfin von Velderbusch würde allerdings eine solche Mitinteressentin seyn, wenn sie nicht, für ihre Person, auf ihr Mitverwaltungsrecht unter gewissen Bedingungen, so lange als die Freifrau von Dalberg lebte, gültig Verzicht gethan hätte (§. 12.)

Aber gesetzt auch, ihr Anspruch wäre noch jetzt gegründet — wie man denn dießseits keineswegs gesonnen ist, ihr denselben streitig zu machen —; wo ist denn das Gesetz,

Gesetz, welches der Frau Gräfin von Lehrbach untersagte, ihre Rechte geltend zu machen, bloß deswegen weil ihre Frau Schwester die ihrige nicht geltend machen will? Diese kann der Frau Gräfin von Beldebusch nicht gebieten, an der Verwaltung Theil zu nehmen: aber die Frau Gräfin von Beldebusch kann auch ihr nicht verbieten an der Verwaltung Theil zu nehmen. Es ist also nicht einzusehen, was der Freiherr von Dalberg durch die Acquiescenz seiner einen Frau Schwägerin, gegen seine andre Frau Schwägerin, in Beziehung auf gegenwärtige Sache, gewonnen haben kann.

§. 40.

Wenn, diesem Allem nach, der Graf von Lehrbach nunmehr behauptet, daß das, seiner Gemahlin, aus dem Grunde der gemeinschaftlichen gleichen Intestaterbfolge, zustehende Recht der Theilnehmung an der Verwaltung des von Ulnerischen Hospitals zu Weinheim, (weder A.) durch die Urkunde von 1467 (§. 24 — 33.) noch B.) durch den Altars-Stiftungsbrief von 1470 (§. 34, 35.) noch C.) durch das, in den von Dalbergischen Ehepacten enthaltne Fideicommiß (§. 36.), noch D.) durch die, an sich selbst nichtige Abtretung von 1773 (§. 37, 38.) noch endlich E.) durch das vorausgesetzte Daseyn noch mehrere Mitinteressenten (§. 39.) auch nur im Geringsten geschwächt werde; so hofft er, bei dieser Behauptung auf den Beifall aller unbefangnen Sachverständigen Anspruch machen zu dürfen.

§. 41.

Zweite Beschwerde.



Die zweite Beschwerde setzt zwar einen Fall voraus, den man, den bisherigen Ausführungen nach, für unmöglich halten sollte: aber der gegenwärtige Erfolg hat schon gezeigt, daß die Unmöglichkeit nicht unbedingt war: und der weitere Erfolg, in gegenwärtiger Revisions-Instanz, sey welcher er wolle; so wird es, auf alle Fälle, nicht ganz unnütz seyn, auch noch zu zeigen, wie der Freiherr von Dalberg, nicht zufrieden damit, seinen ersten ungerechten Satz bisher behauptet zu haben, auch noch in den daraus gezogenen Folgerungen, sich neuer ungerechten Anmaßungen schuldig macht.

Der Freiherr von Dalberg will nicht bloß der alleinige Verwalter des Hospitals seyn, sondern er verlangt auch sogar, in dieser Eigenschaft, von aller Rechnungs-Ablage befreit zu seyn.

Das Eine und das Andere sind doch wohl ganz verschiedne Sachen: es sind sogar Widersprüche, denn der Verwalter, der keine Rechnung abzulegen hat, ist nicht Verwalter, ist, der Würkung nach, Eigenthümer, wo nicht der Substanz des Vermögens, doch der Nutzungen desselben (wie z. B. der Vater bei dem Peculio adventitio seiner Kinder.) Dieses aber sollte denn doch der Verwalter des von Ulnerischen Hospitals, nach der Absicht des Stifters nicht seyn.



§. 42.

Es kommt, nach den Einwendungen, die der Freiherr von Dalberg hier gemacht hat, vor allen Dingen auf eine etwas nähere Untersuchung der Frage an: Wer als der Eigenthümer dieses Hospitals anzusehen sey?

Nach der Natur einer solchen frommen Stiftung, ist das Eigenthum derselben, in Ansehung der verschiedenen darin enthaltenen Rechte getheilt. Es gehört Theils dem Stifter und dessen Erben, Theils denjenigen Mitgliedern des Publikums, zu deren Besten die Stiftung gemacht ist. Jeder von diesen beiden Theilen hat Rechte auszuüben, die unstreitig aus dem Eigenthum fließen.

Der Stifter und seine Erben haben

1.) Das Recht, sich jeder Veräußerung oder zweckwidrigen Verwendung der Stiftung zu widersetzen,

2.) Das Recht der Verwaltung und willkürlichen Verwendung der Einkünfte, in sofern als letzre nicht, durch den Willen des Stifters, oder durch das Herkommen, oder durch die Natur der Sache, bestimmt ist: und

3.) Das Recht, sich das gestiftete Vermögen, als dann, wenn die Absicht der Stiftung gar nicht mehr erreicht werden kann, wieder ganz zuzueignen.

Das Eigenthum des Publikums hingegen äußert sich:

a.) In dem Rechte, sich einer jeden Veräußerung oder zweckwidrigen Verwendung, auch gegen den Stifter und seine Erben selbst, zu widersetzen.

b.) In dem Rechte derjenigen, welche die, in der Stiftung vorausgesetzte Eigenschaften haben, an den Wohlthaten derselben, die ihren Zweck ausmachen, Theil zu nehmen, jedoch mit Vorbehalt der, dem Stifter und seinen Erben, in Ansehung der zu wählenden Personen, der auszutheilenden Summen u. verbleibenden Willkühr.

Von den Rechten des Stifters ist das Recht der Verwaltung u. (No. 2.) gewöhnlich der Landes-Herrschaft übertragen. Da diese es alsdann, in öffentlichem Namen, durch verpflichtete Beamte ausübt, und von diesen ordentliche Rechnungen ablegen läßt; so ist sie, wegen der Vermuthung der Legalität, die jede Obrigkeit für sich hat, von einer eignen Rechnungs-Ablage gegen den Stifter und seine Erben, in sofern diese nicht ausdrücklich vorbehalten ist, so lange befreit, als nicht besondere Beweise der zweckwidrigen Verwendung beigebracht werden können.

Wenn aber dieses Recht von dem Stifter (wie hier vorausgesetzt wird) Einem seiner Erben selbst übertragen ist; so bleibt dieser nichts destoweniger eine Privatperson, die jene starke Vermuthung der Legalität nicht für sich hat, und deswegen, so wie jeder andere Verwalter eines fremden Vermögens, den Eigenthümern, oder Mit-Eigenthümern desselben, nehmlich der gesammten Familie, seine geführte Verwaltung vorzulegen, und davon Rechenschaft zu geben verbunden ist.

§. 43.

Nach dieser kurzen, in der Natur der Sache begründeten, Theorie, wird es nun leicht seyn, auf die, von dem Freiherrn von Dalberg gemachte Einwendungen zu antworten.

Er sagt:

1.) "Die Stiftungs = Urkunde von 1470. enthalte nichts von einer Verbindlichkeit zur Rechnungs = Ablage." —

Diese Urkunde spricht von dem Wilhelms Altar, und nicht von der Hospitals = Verwaltung. Man kann das, wovon hier die Rede ist, vernünftiger Weise, in demselben eben so wenig als z. B. im Saistower Friedensschluß suchen. Daß der Beneficiat die Güter seiner Pfründe selbst verwaltet, ist natürlich: denn er ist Eigenthümer von den Nutzungen derselben.

Allenfalls könnte in dem Vertrage von 1467 etwas von der Rechnungs = Ablage enthalten seyn: aber es gehört zu dem Charakter jenes Zeitalters, daß man damals bei Abfassung der Urkunden die möglichste Einfachheit beobachtete, und sie nicht mit überflüssigen Clauseln unnöthig weitläufig machte. Wer zum Pfleger ernannt ist, bei dem versteht sich auch von selbst daß er Rechnung ablegen muß.

2.) "Es sey unschicklich, daß die ältere Mitglieder der Familie den jüngeren Rechnung ablegten." —

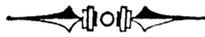
Unbequem mag dieß, unter gewissen Umständen, wohl seyn: aber unschicklich auf keine Weise. Der Vormund z. B., ist immer älter als sein Pflegbefehlener: und doch muß er ihm, nach geendigter Vormundschaft, Rechnung ablegen.

3.) "Auch die vorige Mitglieder der Familie, welche die Verwaltung gehabt, hätten den übrigen keine Rechnung abgelegt." —

Dieß möchte wohl schwer zu beweisen seyn. Von dem letztverstorbenen Freiherrn von Ulmer ist die Rede nicht: denn dieser war lange Zeit der Einzige. Wenn aber auch, in den älteren Zeiten, die Familie Einem oder Zweien ihrer Mitglieder die Verwaltung ganz unumschränkt überlassen hätte; so bewiese dieß, für sich allein, weiter nichts, als daß sie in ihre Bettern ein größeres Zutrauen gesetzt haben, als der Graf von Lehrbach in seinen Herrn Schwager zu setzen Ursache findet. Eine Befugniß wie diese kann durch den bloßen Nichtgebrauch nicht verlohren gehen.

4.) "Er, der Freiherr von Dalberg habe sich, bei Uebernahme der Verwaltung zu keiner Rechnungs = Ablage verbindlich gemacht." —

Man hat schon oben, bei No. 1., bemerkt, daß sich keine Verwaltung eines fremden Vermögens, ohne Verbindlichkeit zur Rechnungs = Ablage, gedenken läßt. Wenn also der Freiherr von Dalberg Jene übernahm; so hat er nothwendig — wenn gleich nicht ausdrücklich — auch diese übernommen. Uebrigens ist die angeführte Uebernahme nicht mehr werth als es, wie man oben (§. 37, 38.) gezeigt hat, die Uebertragung war.



5.) " Der von ihm angeordnete beeidigte Unterverwalter lege ihm alle Jahre richtige Rechnung ab. " —

Man hat Exempel genug, daß auch beeidigte Verwalter unrichtig, und wohl gar betrügerlich, verwalten. Uebrigens kanns immer wohl seyn, daß der, von dem Freiherrn von Dalberg angestellte Unterverwalter seinen Vorschriften gemäß handelt, und also gegen ihn richtige Rechnung ablegt. Aber, ob seine Vorschriften den Rechten der Familie gemäß seyen, und ob also Er gegen Diese richtige Rechnung ablegen werde? Das ist die Frage.

6.) " Er sey nur dem allerhöchsten Richter von seiner Verwaltung Rechenschaft zu geben schuldig. " —

Dies ist der Freiherr von Dalberg allerdings alsdann schuldig, wenn der allerhöchste Richter Ursache hat, an der richtigen und zweckmäßigen Verwaltung zu zweifeln, und wenn die übrige Mitglieder der Familie zu nachlässig sind, um das gegen die nöthige Vorkehrungen zu treffen, mithin die Pflicht der obrigkeitlichen höchsten Vorsorge eintritt, die Rechnungs-Ablage, im Namen der Nothleidenden, von Amtswegen zu fordern. Dies schließt aber nicht aus, daß auch die Familie des Stifters, welcher sowohl an der zweckmäßigen Verwendung als an der Erhaltung der Substanz, ebenfalls viel gelegen ist, und welche Mit-Eigenthümer sind, Rechnung zu fordern berechtigt wären. Der Freiherr von Dalberg hat, noch vor wenig Jahren, dies bei einer gewissen Veranlassung, selbst öffentlich anerkannt. Als die Kurfürstliche Regierung zu Mannheim, auf die von einigen Oberämtern geschehene Anzeige der, von ihm, in seiner Verwaltung, unternommenen, der Familie und dem Publikum gleich nachtheiligen Verfügungen, ihn darüber zur Verantwortung zog; so sagte er, in seinem, unterm 24ten Juni 1782, übergebenen Bericht, unter andern:

" Das Interesse des Freiherrn von Lehrbach, in dem allerstrengsten Verstande, kann allein dieses seyn, daß die Foundation ordentlich verwaltet, und der, auf mich gekommne *fundus in Substantia* erhalten werde. "

Sobald der Freiherr von Lehrbach dieses Interesse hat; so hat er auch das Recht, Rechnungen zu fordern: denn ohne Rechnungen kann er nicht sehen, ob die Foundation ordentlich verwaltet, und ob der Fundus in Substantia erhalten werde.

Endlich sagt der Freiherr von Dalberg

7.) " Er habe bisher seine Verwaltung gewissenhaft und zweckmäßig geführt. " —

Wenn es mit dem Sagen genug wäre; so würde jeder Verwalter sagen können: er brauche keine Rechnung abzulegen, weil sie richtig geführt sey. Aber der Eigenthümer würde alsdann vermuthlich sagen: dies sey *Petitio principii*;

pii: denn ob die Rechnung richtig geführt sey? das ist erst die Frage: und hierüber kann der Verwalter nicht sich selbst das Zeugniß geben.

S. 44.

Der Graf von Lehrbach ist solchem nach auch noch zur Zeit nicht in dem Falle, zu Begründung seines Verlangens, die würlliche Unrichtigkeit und Zweckwidrigkeit der gegenseitigen Verwaltung durch Anführung bestimmter einzelner Thatsachen, beweisen zu müssen. Es geschieht also nur, um zu zeigen, wie dringend auch von dieser Seite seine Veranlassung zu dem unternommenen Streite war, wenn er, mit Beziehung auf die oben (§. 16.) vorausgeschickte Geschichts-Erzählung, einige solcher Thatsachen, die ihm zufälliger Weise bekannt worden sind, hier vorläufig zu öffentlicher Beurtheilung giebt.

Noch vor der, im Jahr 1773, an den Freiherrn von Dalberg geschehnen (ungültigen) Abtretung des ausschließenden Verwaltungsz-Rechts, hatten sämtliche Erben ein, in Weinheim gelegnes, zur Erbschafts-Masse gehöriges Haus, dem Hospital für 2000 fl. überlassen. Man fand diese Acquisition hauptsächlich um deswillen für dasselbe nützlich, weil der anzustellende Unterverwalter, der nun nicht mehr in dem von Ulnerischen Herrschaftlichen Wohnhause seinen Sitz haben konnte, nothwendig eine Wohnung in Weinheim haben mußte. Dem Freiherrn von Dalberg gefiel es nach wenig Jahren, das Haus ganz eigenmächtig wieder zu verkaufen, (wozu er, da der Kauffchilling noch nicht bezahlt, und das Haus der Familie noch zur Hypothek verhaftet ist, auch schon in dieser Rücksicht nicht befugt war). Es ist wahr, daß am Preise etwas gewonnen worden ist: aber das Haus war nicht auf Handels-Spekulation gekauft, und die Rechenkunst eines Kaufmanns paßt nicht auf den Gewinn und Verlust einer Anstalt von dieser Natur. Das Hospital legt jetzt vielleicht einige Gulden mehr zurück: aber nicht das Aufsparen sondern die Unterstützung der Nothleidenden ist sein erster und wesentlicher Zweck: und dieser hat dabei gewiß verlohren.

Uebrigens ist auch selbst der, angeblich dadurch bezwekte Geld- Gewinn noch äußerst zweifelhaft, wenn man im Ganzen rechnet. Der Unterverwalter, der zugleich Verwalter des von Dalbergischen Guts zu Bensheim ist, wohnt auf diesem Gute, 4 Stunden von Weinheim. Es muß nothwendig dem Hospital mehr kosten, wenn dieser Verwalter, bei jeder vorkommenden Lokal-Berrichtung, erst einen Weg von vier Stunden machen muß. Dabei muß man in Anschlag bringen, daß durch die Entferntheit dieses Verwalters, die, aller Aufsicht beraubte beträchtliche Waldungen, der Akerbau, und insbesondre der Weinbau, der zu gewissen Jahreszeiten alltägliche strenge Aufsicht erfordert, gewiß grossen Schaden leidet.

Ein Schade von andrer Art, und von noch größrer Wichtigkeit, entsteht der Stiftung durch die Abwesenheit des Unterverwalters, daraus, daß die Austheilung der Wohlthaten an die Hülfbedürftigen, und insbesondre die Art, wie die



persönliche Wartung und Pflege ertheilt wird, um lediglich von der Willkür eines, hierzu auf keine Weise qualificirten sogenannten Hospital-Verwalters abhängt.

Man hat schon oben (S. 16.) einige Beispiele von dem empörenden Geitze angeführt, mit welchem arme Kranke, zu deren besren Verpflegung doch überflüssig Mittel vorhanden sind, behandelt werden. Und wie kann man einem Menschen, wie der Hospitals-Vater ist, die Beurtheilung über die Würdigkeit, die wahren Bedürfnisse, den Grad der erforderlichen Hülfe u. u. der sich als nothleidend angebenden Personen überlassen? Allenfalls würde der Pfarrer des Hospitals (der Beneficiat des Wilhelms Altars,) bei diesem Theil der Verwaltung nützlich mitwirken können, und der Freiherr von Dalberg hat sich vormals, wenn er die Abwesenheit des Verwalters entschuldigen wollte, auf die Anwesenheit dieses Pfarrers selbst berufen: aber auch dieser hat seit drei Jahren, seitdem der Freiherr von Dalberg einen Neuen ernannt hat, seine Wohnung in Weinheim noch nicht bezogen, und überläßt sogar die Verwaltung seines eigentlich geistlichen Amtes den Ordens-Geistlichen des Carmeliter-Klosters, während als er indeßen ganz ruhig seine Pfründe genießt. Wer soll also jetzt aufsehen?

Eine andre Unregelmäßigkeit in der Verwaltung ist, daß der Freiherr von Dalberg erweislichermassen beinahe alle in- und um Weinheim, ganz sicher und giebig, ausgestandne Capitalien, eine Summe von mehr als 36,000 fl., nach und nach aufgekündigt hat, und sie alle eingezogen haben würde, wenn nicht von Obrigkeit wegen noch Einhalt geschehen wäre. In Weinheim selbst stehen davon gegenwärtig nur noch, lt. Statträtlichen Attestats, 11,280 fl. aus, anstatt daß diese Summe, im Jahr 1773, beim Antritt der anmaßlichen von Dalbergischen Verwaltung, laut der damahls abgelegten Rechnung, 17,404 fl. betrug. An andern Orten, wo zum Theil sehr ansehnliche Summen standen, befindet sich jetzt kein einziger Schuldner mehr. Ob diese abgetragne Capitalien anderwärts, und wo, und wie, sie wieder angelegt sind? Das sind Geheimnisse, die er sich allein vorbehält. Eben so bleibt der Familie und sonst jedermann ein Geheimniß, wo der jährliche Ueberschuß der Einkünfte — der, bei der großen Sparsamkeit in Erweisung der Stiftungsmäßigen Wohlthaten, nothwendig gros seyn muß — hinkommt? Ob das Hospital, oder Wer sonst, dadurch reicher wird? Zu einer Zeit, wo, aus Achtung für die Menschheit, selbst Landes-Obrigkeiten sich zur Pflicht machen, über ihre Verwaltung solcher menschenfreundlichen Anstalten, die Rechnungen dem Publikum in öffentlichem Druck vorzulegen; zu eben der Zeit hält sich der Freiherr von Dalberg berechtigt, die Seinige sogar vor denjenigen geheim zu halten, die doch, nach seinem eignen Geständnisse, ein unmittelbares, und in mehr als einem Betrachte sehr wesentliches Interesse bei dieser Verwaltung haben.

Der Graf von Lehrbach will keineswegs behaupten, oder auch nur den Argwohn erregen, als ob der Freiherr von Dalberg durch groben Eigennuß, durch die entehrende Absicht, sich selbst auf Kosten der Armen zu bereichern, zu einem solchen Betragen betwogen werde. Er erklärt vielmehr, daß er ihn, als einen Mann

von Ehre, solcher schimpflichen Beweggründe ganz unfähig glaube. Aber diese Beweggründe seyen, welche sie wollen; so bleibt die Sache an sich eben dieselbe. Der Freiherr von Dalberg ist Verwalter eines Vermögens, auf welches seine Gemahlin nicht mehrere Rechte als die übrige Mitglieder der Familie hat, über welches er deswegen nicht nach unumschränkter Willkühr verfügen kann, und wovon er also diesen letzten Rechnung abzulegen schuldig ist.

§. 45.

D r i t t e B e s c h w e r d e.

Der Leser ist nun in den Stand gesetzt von der Hauptsache zu urtheilen. Er wird den Werth der von dem Grafen von Lehrbach, für sich angeführten Gründe, in Beziehung auf die zwei Haupt = Gegenstände seiner Klage (wovon jedoch der zweite, nur eventuelle, durch Erledigung des ersten aufgehoben wird, und hoffentlich aufgehoben ist) bestimmen können.

Und nun bestimme er ihn auch noch in Beziehung auf die Proceßkosten.

Sind diese Gründe hinreichend, um das in Anspruch genommene Recht auf die Mitverwaltung des Hospitals, oder wenigstens auf die Rechnungsablage von Seiten des Freiherrn von Dalberg, darzutun; so sind sie es auch unstreitig, um den Grafen von Lehrbach von Erstattung der Proceßkosten frei zu sprechen.

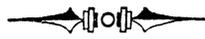
Wenn sie aber auch Jenes nicht seyn sollten — der Sachverständige Leser verzeihe diese, vielleicht seine Einsicht beleidigende, Voraussetzung, die der Graf von Lehrbach, auch in den kaltblütigsten Augenblicken, sich selbst kaum verzeihen kann —; sind sie alsdann nicht wenigstens hinreichend, um den Kläger von Erstattung der Kosten zu befreien?

Nur noch einige wenige Bemerkungen zum Behuf der Beantwortung dieser Frage:

Der Graf von Lehrbach macht dem Freiherrn von Dalberg einen Vorzug streitig, der nicht in der Regel der gemeinen Rechte gegründet ist.

Wenn die Urkunden, worauf Letzter eine Ausnahme von der Regel gründen will, nicht deutlich gegen ihn sprechen; so sprechen sie doch auch warlich nicht deutlich für ihn. Wenn die Gründe für die Gültigkeit der Abtretung von 1773 überwiegend befunden worden sind; so sagen wenigstens die deutlichste und bekannteste Gesetze, daß die Gründe dagegen überwiegend seyen.

Wenn es einen Fall giebt, in welchem eine Privat = Person der Verwalter eines fremden Vermögens seyn kann, ohne die Verbindlichkeit, dem Eigenthümer über seine Verwaltung Rechnung abzulegen; so schweigen wenigstens alle Gesetze gänzlich von diesem Falle, und der Graf von Lehrbach konnte also unmöglich wissen, daß derselbe hier vorhanden sey.



Kurz, wenn, um kunstmäßig zu reden, der Graf von Lehrbach, bei diesem Proceß nicht fundatam intentionem hatte; so hatte er doch wenigstens gewiß, und im höchsten Grade, probabilem litigandi causam: und diese spricht, in allen Gerichten den unterliegenden Theil von Erstattung der Proceßkosten frei.

Nicht zu gedenken, daß sein Herr Gegner, durch die, unter seiner Verwahrung, mithin auf seine Verantwortung, geschehne Verfälschung einer wichtigen Urkunde, ein starkes Indicium malæ causæ, und eben dadurch grossentheils selbst die Veranlassung zum Proceß gegeben hat. Auf dieser Urkunde beruht übrigens allein der Beweis des, der Familie ursprünglich zustehenden Rechts der eignen Verwaltung. Jeder Sachverständige wird einsehen, daß sehr leicht Fälsche kommen können, in welchen es — nicht innerhalb der Familie — von grosser Wichtigkeit ist, diesen Beweis führen zu können. Dieser Umstand allein würde den Grafen von Lehrbach schon zu einer Klage gegen denjenigen berechtigt haben, der seine Pflicht, für die Erhaltung des ihm anvertrauten Dokuments zu sorgen, so unverantwortlich vernachlässigt hat.

§. 46.

Zum Schluß erklärt der Graf von Lehrbach noch, im Angesicht der Publika, daß er zwar das Unangenehme des Verhältnisses, worinn er durch diese, und andre ihm aufgenöthigte Streitigkeiten, sich gegen seinen Herrn Schwager gesetzt sieht, in seiner ganzen Größe empfindet: daß ihm dieses Gefühl um so viel schmerzlicher ist, als er sich an Fälle erinnert, in welchen thätige Beweise von Freundschaft von Seiten seiner Familie der Familie des Freiherrn von Dalberg nicht ohne Werth waren, die ihm, wo nicht Erwidrerung, doch wenigstens gerechtere und billigere Behandlung von der andern Seite, mit Grunde erwarten ließen: daß er aber übrigens durch kein Gefühl, und durch keine Betrachtungen dieser Art sich je wird abhalten lassen, bei jeder Gelegenheit, die sich darbietet, seinem Herrn Schwager die persönliche Hochachtung und Freundschaft zu erproben, welche Männer von Ehre, und in so naher verwandtschaftlicher Verbindung, einander wechselseitig schuldig sind.

Gegenwärtige Sache ist nun ihrem weiteren Schicksale überlassen. Es sey dieses, bei dem allerhöchsten Richter, welches es wolle; so wird dem Grafen von Lehrbach, auch bei dem schlimmsten Erfolge — wenn es noch möglich wäre diesen zu befürchten — nunmehr wenigstens die Beruhigung bleiben, daß das unpartheiische Publikum sein Sache und deren Gründe, aus ächten und reinen Quellen, in vollständigem Zusammenhang, kennt, daß es sein Betragen bei derselben, seine Zwecke und seine Mittel, nach zuverlässigen Thatsachen zu beurtheilen im Stande ist, und daß dieses Urtheil unmöglich zu seinem Nachtheile ausfallen kann.

